

Wahlordnung

Kreisverband Tempelhof-Schöneberg

§ 1 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird auf Vorschlag der Sitzungsleitung von der MVV mit absoluter Mehrheit gewählt. Sie leitet für die Dauer des Wahlverfahrens die Sitzung der MVV. Sie stellt sicher, dass in den Wahlgängen nur die Personen zur Wahl stehen, die den Anforderungen der Satzung entsprechen.
- (2) Die Wahlleitung schlägt die Mitglieder der Zählkommission, der Wahlprüfungskommission und der Protokollführung zur Wahl vor. Die Bestätigung erfolgt durch die MVV mit einfacher Mehrheit.
- (3) KandidatInnen dürfen nicht Mitglied der Wahlleitung oder der Zählkommission sein.

§ 2 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Bei allen Wahlen gelten die Quotierungsregeln des Bundesfrauenstatuts.
- (2) Frauenplätze und offene Plätze werden getrennt gewählt.
- (3) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in die Vorstellungsrunde bei der Wahlleitung anzumelden.
- (4) KandidatInnen haben grundsätzlich die Gelegenheit, sich in **drei Minuten** vorzustellen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Wahlordnung, besonderen Regelungen durch Gesetz, oder auf der Grundlage von Gesetzen sowie durch die Rechtsprechung.
- (5) Die Vorstellung erfolgt vor den jeweiligen Wahlgängen in **alphabetischer Reihenfolge**.
- (6) Den KandidatInnen können jeweils bis zu **fünf Fragen** gestellt werden.
- (7) Die Wahlleitung regelt die Reihenfolge der Fragenden.
- (8) Die KandidatInnen haben insgesamt **drei Minuten Zeit zur Beantwortung**; für die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz gilt § 6 Absatz 1.
- (9) Eine abweichende Regelung für Vorstellungen und Fragen kann bis vor Beginn des Wahlgangs mit Mehrheit beschlossen werden. Im Einzelfall kann die Wahlleitung die Zeit für Vorstellung und Beantwortung der Fragen um bis zu drei Minuten verlängern.
- (10) Alle abgegebenen Stimmen sind gültig, sofern sie zweifelsfrei den Willen des/der Stimmberechtigten erkennen lassen; die Feststellung trifft die Zählkommission. Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ oder „Nein“ steht, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums mitgezählt. Ungültige Stimmzettel sind für die Berechnung des Quorums nicht relevant.
- (11) Absolute Mehrheit im Sinne dieser Wahlordnung ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel.

- (12) Am Ende des jeweiligen Wahlgangs werden die gewählten KandidatInnen gefragt, ob sie die Wahl annehmen möchten.

§ 3 Besetzung einer Position

- (1) Ist nur eine Position zu besetzen, ist der oder die Kandidat*in gewählt, der/die absolute Mehrheit erreicht hat.
- (2) Erreicht kein/e Kandidat*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren wie nach Absatz 1 statt. Zugelassen sind die KandidatInnen, die im ersten Wahlgang mindestens **10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen** erreicht haben.
- (3) Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.
- (4) Die Wahlberechtigten schreiben den Namen des oder der ausgewählten Kandidat*in ohne Zusätze oder „Nein“ oder „Enthaltung“ auf den Stimmzettel. Findet die Wahl mit vorgedruckten Stimmzetteln statt, kann die/der ausgewählte Kandidat*in oder „Nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt werden.

§ 4 Besetzung mehrerer Positionen/ Wahl von Delegierten

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat im ersten Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.
- (2) Werden im ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so haben die Wahlberechtigten im zweiten Wahlgang so viele Stimmen, wie noch Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.
- (3) Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so scheidet im dritten Wahlgang so viele KandidatInnen mit den niedrigsten Stimmzahlen aus, dass höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.
- (4) Die Wahlberechtigten schreiben die Namen der ausgewählten KandidatInnen ohne weitere Kennzeichnungen oder „Nein“ oder „Enthaltung“ auf den Stimmzettel. Findet die Wahl mit vorgedruckten Stimmzetteln statt, kennzeichnet jede/r Stimmberechtigte höchstens so viele Kandidatinnen mit „Ja“, wie Plätze zu vergeben sind oder den gesamten Stimmzettel mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“.

§ 5 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand als Ganzes muss quotiert gewählt werden.
- (2) Zunächst werden ein oder zwei Vorsitzende nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 Satz 1 der KV-Satzung gewählt. Eine Wahl von zwei Männern ist unzulässig.
- (3) Im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden werden ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (4) Die Position des oder der Finanzverantwortlichen wird in Einzelwahl gewählt.
- (5) Zu Beginn des Wahlgangs legt die Versammlung die Zahl der zu wählenden BeisitzerInnen fest; nach § 7 Absatz 2 der KV-Satzung bis zu drei Personen.

§ 6 Sonderregelung für die Wahl der LDK-Delegierten

- (1) Abweichend von der Regelung in § 2 Nummer 4 stehen den KandidatInnen bei der Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz je zwei Minuten für die Vorstellung zu Verfügung. Die Zahl der Fragen ist auf drei beschränkt. Für die Beantwortung stehen zwei Minuten zur Verfügung.
- (2) Es sollen wenigstens so viele stellvertretende Delegierte gewählt werden, wie Delegiertenplätze zu besetzen sind.

§ 7 Geltung der Wahlordnung

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden Anwendung für Parteiwahlen i.S. des § 8 der KV-Satzung (Wahlen zum Kreisvorstand, der Wahl der LDK- und LA-Delegierten, des Basis-Mitglieds der Diätenkommission sowie die Wahl der RechnungsprüferInnen).
- (2) Bei Wahlen zu gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften findet diese Wahlordnung dem Sinne nach Anwendung, sofern durch Gesetz oder auf der Grundlage von Gesetzen oder durch die Rechtsprechung keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

§ 8 Inkrafttreten, Änderung und Anwendung der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung wird von einer MVV mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann jederzeit mit Mehrheit von einer MVV geändert werden, auf der keine Wahlen stattfinden, auf die diese Wahlordnung Anwendung findet.
- (2) Von dem Wahlverfahren kann (außer über geheime Wahl) nur mit einer Dreiviertelmehrheit abgewichen werden (§ 8 Absatz (3) der Satzung des KV).